

Satzung über die Einrichtung des Seniorenbeirates der Stadt Sehnde

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) beschließt der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung.

Wahlordnung

I. Allgemeines

§ 1 Anzahl der Vertreter*innen, Wahlperiode

- (1) Der Seniorenbeirat bei der Stadt Sehnde besteht aus sieben gewählten Mitgliedern. Sie werden nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung gewählt.
- (2) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt jeweils am 01. September des Wahljahres. Die Neuwahl hat in den letzten zwei Monaten der laufenden Wahlperiode stattzufinden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Sehnde setzt den Wahltermin spätestens fünf Monate vorher fest. Der Wahltermin ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt zum Seniorenbeirat sind alle Bürger*innen der Stadt Sehnde, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Stadt besitzen und mindestens das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden. In den Seniorenbeirat wählbar sind alle Bürger*innen der Stadt Sehnde, die das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt besitzen und mindestens das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden. Mitglieder des Rates der Stadt Sehnde und der Ortsräte sowie Bedienstete der Stadt Sehnde sind jedoch nicht in den Seniorenbeirat wählbar.
- (2) Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei einem Verzicht des Mitgliedes auf seinen/ihren Sitz im Seniorenbeirat. Der Verlust ist von der/vom Bürgermeister*in im Benehmen mit dem Seniorenbeirat festzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Wählerverzeichnis

Die Stadt Sehnde führt ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis liegt vom 20. bis zum 7. Tag vor der Wahl öffentlich bei der Stadt Sehnde aus. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist können alle Wahlberechtigten nach § 2 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Die/der Bürgermeister*in der Stadt Sehnde bestellt die Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Stimmzettel mit den Kandidatenlisten und ermittelt das Wahlergebnis.

II. Aufstellung der Bewerber*innen

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Alle wahlberechtigten Bürger*innen können der Wahlleitung unter Beifügung von mindestens 10 Unterschriften wahlberechtigter Bürger*innen, die im Wahljahr das 60. Lebensjahr vollenden, ihre Kandidatur anzeigen.
- (2) Die Kandidatur um einen Sitz im Seniorenbeirat muss bis zum 50. Tage vor der Wahl zu einem von der Wahlleitung festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Stichtag der Wahlleitung durch Einreichung eines Wahlvorschlages angezeigt sein. Dieser Wahlvorschlag muss enthalten:
 - Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnanschrift der Bewerberin/des Bewerbers,
 - Erklärung des Einverständnisses der Bewerberin/des Bewerbers mit der Kandidatur.

§ 6 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung prüft die Vorschläge sofort nach Eingang. Werden Mängel festgestellt, fordert die Wahlleitung die Kandidatin/den Kandidaten unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der Aufforderung unter Hinweis auf Abs. 2 dieser Vorschrift auf.
- (2) Die Wahlleitung entscheidet über die Zulassung der Vorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder nicht den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen oder Bewerber*innen enthalten, denen das passive Wahlrecht nach dieser Wahlordnung nicht zusteht, sind nicht zuzulassen. Die einreichende Person des Vorschlags ist unverzüglich von der Entscheidung zu unterrichten.
- (3) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

III. Wahlhandlung

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen oder durch andere eindeutige Weise die kennzeichnet, , welche Person die Stimme erhalten soll.

- (2) Jede*r Wähler*in hat nur eine Stimme.
- (3) Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Alle Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor dem Wahltermin einen Stimmzettel. Den Wahlunterlagen liegt ein unfrankierter Rückumschlag bei.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Rücksendung des Wahlbriefumschlages mit gekennzeichnetem Stimmzettel an die Wahlleitung bis zum festgesetzten Wahltermin. Die Portokosten sind von der/dem Wähler*in zu tragen. Der verschlossene Wahlbriefumschlag kann auch in die ab dem 21. Tag vor dem Wahltag im Rathaus der Stadt Sehnde aufgestellten Wahlurne eingeworfen werden.
- (5) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, insbesondere den Wählerwillen nicht erkennen lässt.

§ 8 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel für die Wahl werden amtlich hergestellt und bis zur Versendung bei der Wahlleitung verschlossen aufbewahrt.
- (2) Die Stimmzettel müssen Namen und Anschrift der Kandidat*innen alphabetisch geordnet aufführen. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation wird auf dem Stimmzettel nicht angegeben.

IV. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,

§ 9 Auszählung, Gültigkeit der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich durch Mitarbeiter*innen der Stadt Sehnde am ersten Arbeitstag nach dem Wahltag.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel Die Wahlleitung.
- (3) Über das Ergebnis der Stimmenauszählung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge werden sechs Monate nach der Wahl vernichtet.

§ 10 Quorum

Bei einer Wahlbeteiligung von weniger als 20% aller Wahlberechtigten im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Wahlordnung ist die Wahl ungültig. Eine Wiederholungswahl findet in diesem Fall nach Ablauf von 12 Monaten statt. Sollte die Wahlbeteiligung bei der Wiederholungswahl ebenfalls weniger als 20% aller Wahlberechtigten im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Wahlordnung betragen, entscheidet der Rat der Stadt Sehnde über die Einrichtung eines Seniorenbeirates und den neu festzulegenden Wahltermin.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Es ist auf der Internetseite www.sehnde.de, im Marktspiegel, bei www.sehnde-news.de und durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln im Rathaus Sehnde zu veröffentlichen.

§ 12 Gewählte Bewerber*innen, Annahme der Wahl

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (2) Die Annahme der Wahl ist von der gewählten Person innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung über ihre/seine Wahl schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären. Die Wahl gilt mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist als angenommen, wenn die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt.

§ 13 Ersatzpersonen

- (1) Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge, die sich aus den für sie abgegebenen Stimmen ergeben, Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat, es sei denn, auf sie ist keine einzige Stimme entfallen.
- (2) Lehnt eine*n gewählte Bewerber*in die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt die/der Bewerber*in mit der nächstniedrigen Stimmzahl nach, wenn sie/er die Wahl annimmt. Für die Annahmeerklärung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Vertretung von Mitgliedern des Seniorenbeirates durch Ersatzmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Zusammentritt, Schlussbestimmungen

§ 15 Konstituierung

- (1) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates findet im ersten Monat der Wahlperiode statt.
- (2) Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates werden die Geschäfte von der/dem bisherigen Sprecher*in fortgeführt.

§ 16 Vorzeitige Neuwahl

Der Seniorenbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn nach dem Ausscheiden von Mitgliedern keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen und der Beirat deshalb nur noch aus weniger als der Hälfte der nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Mitglieder besteht. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige die Geschäfte fort.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Wahlordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften für die Niedersächsische Kommunalwahl sinngemäß.

§ 18 Wahlprüfung

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlleitung, über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Sehnde abschließend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorherige Satzung tritt außer Kraft.

Ausgefertigt:
Sehnde, den 12.12.2019

gez. Kruse
Bürgermeister